



## Erste Informationen für schwangere/stillende Studierende

### 1. Meldung der Schwangerschaft

Die Technische Universität Darmstadt möchte Sie unterstützen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihre Schwangerschaft mitteilen. Hierfür steht ein Formular zur Verfügung, welches Sie zusammen mit Ihrem Studienbüro ausfüllen sollten. Nur wenn eine Schwangerschaft gemeldet ist, können wir dafür sorgen, dass Nachteile im Studium und bei Prüfungen soweit wie möglich vermieden werden.

Es empfiehlt sich grundsätzlich, im Vorfeld mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zu sprechen und mögliche individuelle Lösungen oder alternative Leistungserbringungen zu klären. In jedem Fall wird im Dreieck zwischen Ihnen, Prüfungsausschuss und Prüferin bzw. Prüfer eine machbare und möglichst gute Lösung für alle Beteiligten angestrebt.

Schwangere Studentinnen im Lehramt an Gymnasien wenden sich an das Studienbüro für Lehramt am Zentrum für Lehrkräftebildung (ZfL). Dort wird die Erstmeldung erstellt und weitergeleitet.

Fachspezifische Beratungen und individuelle Studienverlaufsplanungen erfolgen gegebenenfalls in den Studienbüros der Fachbereiche.

Bei den Schulpraktischen Studien (Praxisphasen am Lernort Schule) ist zu beachten, dass die Schulleitungen verpflichtet sind, die Studentinnen über Infektionskrankheiten (Abfrage nach vorhandener Rötelimpfung etc.) zu belehren und sie bei fehlendem Schutz ihr Praktikum nicht absolvieren können.

### 2. Gefährdungsbeurteilung

Eventuell sind Anpassungen Ihres Studienverlaufs nötig, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen gesundheitliche Gefährdungen für Sie oder Ihr Kind bestehen. Das gilt zum Beispiel für technische und naturwissenschaftliche Studiengänge und damit verbundene Tätigkeiten im Labor, oder für die Arbeit mit Kindern im Rahmen von Praktika.

Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt in den Studienbüros. Möglicherweise muss die für die **Lehre verantwortlichen Person (Dozentin/Dozent)** hinzugezogen werden, um zu klären, ob ihre Lehrveranstaltung in den Anwendungsbereich von § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG fällt, ob potenzielle Gefährdungen (z.B. durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren) für Sie bestehen und inwiefern diese durch geeignete Schutzmaßnahmen vermindert werden können.

### **3. Verzichtserklärung auf Ihre Mutterschutzrechte**

Das Mutterschutzgesetz hat die besondere Situation von Studierenden berücksichtigt und erlaubt es, in bestimmten Situationen auf den Mutterschutz zu verzichten und z.B. an Veranstaltungen zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr teilzunehmen. Wir zählen hier auf Ihre Eigenverantwortung. Das Formular für die Verzichtserklärung und die entsprechende Beratung hierzu erhalten Sie im Studienbüro.

### **4. Inhalt und Folgen der Verzichtserklärung**

Erklären Sie in der Mutterschutzfrist bzw. Stillzeit ausdrücklich den Verzicht auf Ihre Mutterschutzrechte gegenüber dem Studienbüro, gelten bestimmte Verbot nicht (Lehrveranstaltungen zwischen 20:00 -22:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen). Diese Verzichtserklärung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

### **5. Nachteilsausgleich**

Nachteile im Studienverlauf aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. Insofern werden Ihnen durch eine Beratung im Studienbüro Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich aufgezeigt. Bitte bedenken Sie, dass sich Ersatzleistung/Nachteilsausgleich nur auf die Schutzfrist bezieht.

### **6. Prüfungen**

Ist eine Schwangerschaft angezeigt, sind die Mutterschutzfristen zu beachten. Dies gilt sofort ab der Meldung und generell für alle Prüfungen/Veranstaltungen bis zum Ablauf der Mutterschutzfrist. Bis dahin ist also ein Rücktritt von der Prüfung bei nachgewiesener Schwangerschaft problemlos möglich.

Bei Hausarbeiten, Referaten usw. verlängern sich grundsätzlich die Abgabefristen, soweit das der Natur der Sache nach möglich ist. Da es wenig Sinn macht, z.B. ein Referat nach Ende der Veranstaltung zu halten, muss dann ggf. nach einer Ersatzleistung geschaut werden.

Ist laut Ordnung des Studiengangs keine Fristverlängerung möglich (z.B. Architektur) wirkt die Berufung auf das Mutterschutzrecht wie ein Rücktritt.

Bei der Abschlussarbeit führt die Berufung auf den Mutterschutz zum "Bearbeitungsstopp" (es wird davon ausgegangen, dass Sie in der Mutterschutzfrist nicht an der Thesis arbeiten) und zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit um die Mutterschutzfrist (6/8 bzw.12 Wochen). Bei Verzicht auf den Mutterschutz (siehe 3.) gilt die normale Bearbeitungsfrist.

Sie können auch jederzeit erklären, an einer Prüfung teilnehmen zu wollen (siehe 3.). Wenn Sie sich dann wieder „umentscheiden“, ist ein Widerruf dieses Verzichts jederzeit möglich.

### **7. Rechtsfolgen Prüfungsabbruch**

Da die Erklärung auf den Verzicht Ihrer Mutterschutzrechte jederzeit für die Zukunft widerrufbar ist, hat dies auch Einfluss auf die Bewertung eines Prüfungsabbruchs.

Eine nachgewiesene Schwangerschaft ist deshalb als Rücktrittsgrund zu werten. Im Falle eines so begründeten Prüfungsabbruchs wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

## **8. Stillzeiten**

Wenn Sie während einer Prüfung Ihr Kind stillen möchten, geben Sie dies am besten vorher gegenüber dem Prüfer oder der Prüferin bekannt, damit eine entsprechende Schreibzeitverlängerung organisiert werden kann.

Für Stillzeiten während der Abschlussarbeit gibt es generell keine Verlängerung. Hier gibt es aber die Möglichkeit, nach den allgemeinen Regelungen Fristverlängerungen zu beantragen (Einzelfallentscheidung).

Dissertationen sind nicht an konkrete Abgabetermine gebunden. Die allgemeine 5-Jahres-Frist zur Bearbeitung nach § 10 Abs. 5 PO/AT verlängert sich um die Mutterschutzfristen und die Zeiten der Elternzeit nach § 15 BEEG.

## **9. Veranstaltungsbesuch**

Es erfolgt keine automatische Meldung der Schwangerschaft an die Lehrenden. Die Information der Lehrenden hängt von der Gefährdungsbeurteilung ab. Sie sollten aber selbst den Lehrenden Ihre Schwangerschaft mitteilen (siehe 2.).

Falls ausnahmsweise eine Anwesenheitspflicht in einer Lehrveranstaltung besteht, soll soweit möglich ein alternatives Angebot bereitgestellt werden. Bitte melden Sie sich hierzu in Ihrem Studienbüro.

## **10. Sonderprüfungstermin**

Nach § 19 I APB kann ein Sonderprüfungstermin bei der Prüfungskommission beantragt werden.

## **11. Beurlaubung**

Die Schwangerschaft ist ein Beurlaubungsgrund gem. § 8 I Nr. 4 HImmaVO. Trotz Beurlaubung können ausnahmsweise Prüfungsleistungen erbracht werden. Bitte wenden Sie sich auch hierzu an Ihr Studienbüro.

Ansprechpartner:

Für alle Fragen rund um Ihr Studium wenden Sie sich bitte an ihr Studienbüro.

Für Fragen zur Beurlaubung können Sie sich an das Dezernat II, Studierendenservice (Karo 5) wenden. Karo 5, Counter 2, Karolinenplatz 5;

[https://www.tu-darmstadt.de/studieren/studieren\\_von\\_a\\_bis\\_z/artikel\\_details\\_de\\_en\\_41792.de.jsp](https://www.tu-darmstadt.de/studieren/studieren_von_a_bis_z/artikel_details_de_en_41792.de.jsp),  
[studierendenservice@tu-darmstadt.de](mailto:studierendenservice@tu-darmstadt.de)

Zum Thema Studieren mit Kind können Sie sich im Dezernat II beraten lassen:

[https://www.teilzeitstudium.tu-darmstadt.de/studieren\\_mit\\_kind\\_1/studieren\\_mit\\_kind\\_3/index.de.jsp](https://www.teilzeitstudium.tu-darmstadt.de/studieren_mit_kind_1/studieren_mit_kind_3/index.de.jsp)

Für die Fragen der Gefährdungsbeurteilung und den Meldeprozess zum Regierungspräsidium wenden Sie sich an Referat IV A - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

[https://www.intern.tu-darmstadt.de/verwaltung/dez\\_iv/referate\\_und\\_stabsstellen/artikel\\_details\\_de\\_en\\_229824.de.jsp](https://www.intern.tu-darmstadt.de/verwaltung/dez_iv/referate_und_stabsstellen/artikel_details_de_en_229824.de.jsp)